



SCHWEIZERISCHER BRIEF TAUBENSORT-VERBAND (SBV)

ASSOCIATION COLOMBOPHILE SUISSE (ACS)

Konstatiersysteme (Anhang zum WUR 2002)

1. Verwendung und Handhabung der Uhren

- 1.1 Uhren dürfen zum Konstatieren nur benutzt werden, wenn das Modell allgemein vom SBV-Vorstand zugelassen ist und in jeder Hinsicht einwandfrei funktioniert.
Das Öffnen und Schliessen muss bei jeder Uhr eindeutig angezeigt werden.
Die letzte Konstatieröffnung muss verschlossen sein.

Bei sämtlichen Computeruhren muss die Elektronik unzugänglich abgesichert sein
- 1.2 Der Vorstand eines Regionalverbandes (nachfolgend RegV genannt) ist berechtigt, einem Teilnehmer eines Preisfluges eine Konstatieruhr zur Verfügung zu stellen mit der Anweisung, nur in dieser Uhr seine Tauben zu drehen.

2. Konstatieren

- 2.1 Ohne Hülsen darf nur in Uhren konstatiert werden, die vom SBV-Vorstand dafür allgemein zugelassen sind. Die Zulassung darf nur erfolgen, wenn die Konstatieröffnung der Uhren mit zusätzlichen **Verschlussklappen** versehen sind.
- 2.2 In anderen Uhren ist beim Konstatieren die Hülse mit der Öffnung nach unten einzuwerfen.
- 2.3 In jeder Hülse und in jeder Konstatieröffnung dürfen **mehrere Gummiringe** enthalten sein. Die in der jeweiligen Hülse oder Konstatieröffnung enthaltenen Gummiringe sind zeitgleich zu werten.
- 2.4 Konstatierungen ohne erforderliche Hülse, sowie unleserliche Markierungen werden gestrichen.
- 2.5 Jeder Teilnehmer darf gleichzeitig in mehreren Uhren konstatieren.
- 2.6 Zur Sicherung getätigter Konstatierungen gegen das Stehenbleiben der Uhr können während oder nach Beendigung des Preisfluges die Teilnehmer Sicherheitsabschläge machen in Anwesenheit der Uhrenkommission.
Bleibt eine Konstatieruhr nach dem Sicherheitsabschlag und vor Abgabe beim RegV stehen, so kann der Sicherheitsabschlag herangezogen werden.
Die Tauben, die in der stehen gebliebenen Uhr konstatiert sind, erhalten auf keinen Fall eine Zeitvergütung. Auch für den Fall, dass beim Vergleich mit der Kontrolluhr, in der die Sicherheitskonstatierung gemacht worden ist, eine Zeitvergütung vorzunehmen ist.
Ein Nachgehen der laufenden Uhr, in der der Kontrollabschlag vorgenommen wird, ist bei der Verrechnung zu berücksichtigen. Der Sicherheitsabschlag ist auf dem Konstatierblatt mit Angabe der Kontrolluhr zu vermerken.
Stehengebliebene Uhren ohne Sicherheitsabschlag werden nicht gewertet.

3. Uhrengeschäft

- 3.1 Das Uhrengeschäft umfasst das Einstellen, Plombieren, Abschlagen, Öffnen und Ausnehmen der Uhren. Es wird in jeder Uhrenstelle von einem in der Mitgliederversammlung des RegV gewählten Obmann`s geleitet.
- 3.2 Kein Verbandsmitglied darf beim Uhrengeschäft an seiner Uhr mitwirken. Ebenso sind Verwandte ersten Grades, der Ehegatte sowie der Lebensgefährte des Züchters von der Mitwirkung ausgeschlossen.

4. Einstellen, Plombieren, Ausgabe der Uhren

Die Uhren sind rechtzeitig vor dem Preisflug nach einer Mutteruhr zu stellen, nachdem diese ihrerseits nach Radio, Telefon oder einer Funkuhr gestellt worden ist.

- 4.1 **Uhren, welche im geöffneten Zustand anlaufen.**
Die Stellzeit muss in einer Anschlagmarkierung mit Datum bei voller Minute auf dem Uhrenstreifen festgehalten und vom Uhrensteller handschriftlich abgezeichnet werden. Die Uhr ist anschliessend zu verschliessen und einmal blind zu schlagen.
- 4.2 **Uhren, welche im geschlossenen Zustand anlaufen.**
Die Uhren sind auf die Stellzeit still zu setzen. Diese wird mit Datum auf dem Uhrenstreifen festgehalten und vom Uhrensteller handschriftlich abgezeichnet. Danach wird die Uhr verschlossen und zur Stellzeit nach der Mutteruhr angeschlagen.
Ein Blindschlag nach dem Verschliessen der Uhr ist nicht erforderlich.
- 4.3 Computer-Uhren sind nach dem Stellen, Anlaufen und Plombieren an das Druckgerät anzuschliessen. Der Uhrensteller zeichnet handschriftlich ab. Der Ausdruckstreifen ist zu den Flugunterlagen zu nehmen.
- 4.4 Bei der Ausgabe hat sich der Abholer davon zu überzeugen, dass die Uhr ordnungsgemäss läuft, plombiert und so gestellt ist, dass entweder die Trommelöffnung 1 oder 2 voll sichtbar ist.

5. Abgabe, Abschlagen, Ausnehmen der Uhren

- 5.1 Alle Uhren sind nach dem Fluge ungeöffnet bei der Uhrenkommission abzugeben. Dort sind sie unverzüglich abzuschlagen.
Nach dem Abschlagen einer mechanischen Konstatieruhr gegen die Mutteruhr und vor dem Öffnen muss der Uhrenstreifen vorgezogen, die Abschlagzeit abgelesen und von dem Abschläger auf dem Konstatierblatt eingetragen und abgezeichnet werden.
Somit befinden sich alle für die Auswertung relevanten Markierungen zwischen dem Schliessungs- bzw. Öffnungsmerkmal. Das Öffnen von Uhren ist nur den damit Beauftragten (Obmann, Uhrensteller, Uhrenabschläger, Uhrenkommission) erlaubt!
- 5.2 Computeruhren sind nach dem Abschlagen an das Druckgerät anzuschliessen. Die Daten sind vor dem Öffnen der Uhr auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen und ist entsprechend zu behandeln.
- 5.3 Ist eine mechanische Uhr festgedreht, so kann sie geöffnet abgeschlagen werden, wenn dies in Gegenwart der Uhrenkommission geschieht.
Ist eine Computeruhr festgedreht oder vollgedreht, so muss sie gewertet werden, wenn die Zeitdifferenz zur Mutteruhr vom Uhrenkommission Obmann festgestellt und auf dem Konstatierblatt bestätigt wird.
- 5.4 Da bei festgedrehten oder vollgedrehten Computeruhren das Abschlagen nicht möglich ist, muss die Zeitdifferenz von einem Mitglied der Flugleitung nach folgendem Verfahren festgestellt werden:
BENZING – Computer - Clock:
Der Verschlussriegel der Uhr ist bei voller Minute nach der Mutteruhr bis zum Anschlag nach oben zu drücken und wieder zuschliessen. Dieser Zeitpunkt ist auf dem Konstatierumschlag anstelle der Zeit des Abschlages einzutragen und abzuzeichnen. Sodann sind die Daten der Uhr auszudrucken. Auf dem Ausdruck erscheint an letzter Stelle hinter dem Merkmal SP die Zeit des Öffnens des Verschlussriegels. Durch Vergleich dieser Zeit mit dem auf dem Konstatierumschlag eingetragenen Zeitpunkt ist die Zeitdifferenz festzustellen.
Junior-Quarzcomputer:
Zuerst sind die Daten der Uhr auszudrucken. Sodann wird die Uhr geöffnet und ausgenommen. Anschliessend ist die Uhr wieder zu schliessen und bei voller Minute nach der Mutteruhr abzuschlagen. Der Zeitpunkt dieses Abschlages muss auf dem Konstatierblatt eingetragen und abgezeichnet werden. Sodann ist die Uhr erneut an den Drucker anzuschliessen und ein Ausdruck zu erstellen. Die auf dem Ausdruck ausgewiesene Zeit des Abschlages im Vergleich mit dem auf dem Konstatierblatt eingetragenen Zeitpunkt ergibt die Zeitdifferenz. Der zusätzliche Ausdruck ist abzuzeichnen und zu den Flugunterlagen zu nehmen.
- 5.5 Nach dem Öffnen der Uhr ist auf dem Uhrenstreifen der Name des Teilnehmers und die Uhrennummer zu vermerken. Die Gummiringe sind einzeln in der Reihenfolge der

Konstatierungen den Hülsen zu entnehmen und auf Draht oder andere geeignete Materialien aufzuziehen. Alle Gummiringaussennummern müssen in die entsprechenden Markierungen des Uhrenstreifens eingetragen werden.

- 5.6 Jeder, der beim Ausnehmen der Uhr mitwirkt, hat die Richtigkeit seiner Angaben und Eintragungen durch seine Unterschrift auf dem Uhrenstreifen zu bestätigen. Anzahl Unterschriften 5 aktive Züchter.

6. Defekte an mechanischen Uhren

- 6.1 Sind Tauben konstatiert, bevor die Uhr stehen bleibt, so können die Markierungen verwertet werden, wenn in einer anderen (auch der eigenen) zu dem Preisflug ausgegebenen Uhr und gleichzeitig in der defekten Uhr eine Zettelkonstatierung, die die Nummer der jeweils anderen Uhr trägt, gemacht worden ist.
Die Differenz zwischen der Zettelkonstatierung in der defekten Uhr und der Zettelkonstatierung in der anderen Uhr wird sämtlichen Markierungen in der defekten Uhr hinzugezählt.
Die Zettelkonstatierung ist auf den Konstatierblättern für beide Uhren zu vermerken.
- 6.2 Reisst bei einer einstreifigen Uhr der Streifen, so können die unterschiedlichen (vor dem Reißen des Streifens getätigten Konstatierungen) nur dann gewertet werden, wenn die defekte Uhr unverzüglich, spätestens binnen einer Stunde seit Reißen des Streifens, beim Nachbarzüchter abgegeben wird. Dieser hat durch eine Zettelkonstatierung seiner Uhr den Zeitpunkt der Abgabe der defekten Uhr einschliesslich Uhrennummer zu bestätigen und ihn auf seinem Konstatierblatt einzutragen.
Nicht unterscheidbare Konstatierungen nach Reißen des Streifens werden nicht ausgewertet. Genauso ist eine Uhr zu behandeln, bei der der Streifen zu Ende gegangen ist.
- 6.3 Ist bei einer zweistreifigen Uhr der Innenstreifen gerissen, so ist der Aussenstreifen zu Hilfe zu nehmen. Dasselbe gilt, wenn der Streifen zu Ende gegangen ist.
- 6.4 Sind bei einer zweistreifigen Uhr beide Streifen gerissen, so gelten dieselben Bestimmungen wie bei einer einstreifigen Uhr.

7. Defekte an Computeruhren

- 7.1 Ist das Display einer Uhr erloschen oder ist die Anzeige unvollständig, so ist die Uhr dennoch ungeöffnet abzuschlagen. Lassen sich anschliessend die Daten der Uhr ausdrucken, können diese nur gewertet werden, wenn sie vollständig und zeitlich richtig geordnet sind.
- 7.2 Lassen sich die Daten wegen eines Defektes an der Uhr nicht ausdrucken, zeigt das Display an der Uhr jedoch den vollständigen Datensatz eines Fluges (einschliesslich Abschlag), so ist ein Protokoll der Display-Anzeige zu erstellen. Das Protokoll über den Defekt ist von zwei Bevollmächtigten des RegV zu unterschreiben. Das Protokoll ist wie der Uhrena Ausdruck zu werten. Ein bereits vor Eintritt des Defektes vom Züchter gefertigter Uhrena Ausdruck kann bei der Erstellung des Protokolls zu Hilfe genommen werden. In diesem Fall sind die Daten des Ausdrucks mit der Display-Anzeige zu vergleichen und deren Übereinstimmung zu bestätigen. Sie sind um die Angaben des Abschlags zu ergänzen.
- 7.3 Leuchtet im Display einer Uhr die Batterieanzeige auf, so ist die Uhr zunächst abzuschlagen. Sodann ist vorsorglich ein Display-Protokoll zu erstellen (wie unter II. beschrieben). Anschliessend wird die Uhr an den Drucker angeschlossen. Lässt sich kein Uhrena Ausdruck erstellen, kann das Display-Protokoll verwendet werden.
- 7.4 Weist ein Uhrena Ausdruck unvollständige oder zeitlich nicht geordnete Daten aus, ist die Uhr an einen anderen Drucker anzuschliessen. Zeigt der erneute Ausdruck ebenfalls Unregelmässigkeiten, ist ein Display-Protokoll zu fertigen (wie unter 2. beschrieben). Das Protokoll kann verwendet werden, wenn die protokollierten Daten vollständig und zeitlich richtig geordnet sind.

Computeruhren weisen je nach Hersteller und Uhrentyp Besonderheiten auf. Daher ist jede Uhr im Falle eines Defektes unter Beachtung der Besonderheiten zu behandeln. Im folgenden wird eine Handlungsanleitung im Falle von Defekten bezogen auf die einzelnen Uhrentypen dargestellt. Um Züchtern im Falle eines Defektes einer Computeruhr die errungenen Preise möglichst zu erhalten, ist es erforderlich, entsprechend den nachfolgenden Anweisungen vorzugehen:

BENZING – Computer - Clock

- a) Zeigen die Ausdrücke nach dem Stellen der Uhr (§ 17 Nr. 3 WR) und nach dem Abschlagen (§ 18 Nr. 2 WR) unterschiedliche Code-Nummern, darf die Uhr nicht gewertet werden.
- b) Zeigt das Display einer Uhr die Merkmale SP bzw. S1 bis S6, ist zunächst durch Augenschein die Differenz zur Mutteruhr festzustellen, auf dem Konstatierblatt zu vermerken und von einem Mitglied der Uhrenkommission abzuzeichnen. Gleichzeitig ist die Unversehrtheit der Plombe genauestens zu überprüfen. Die Unversehrtheit ist ebenfalls auf dem Konstatierblatt zu bescheinigen. Die Uhr darf nicht gewertet werden; es sei denn, durch den Hersteller wird schriftlich bestätigt, dass Manipulationsversuche als Ursache für die Anzeige ausscheiden. Die Bestätigung ist zu den Flugunterlagen zu nehmen.
- c) Bei Unterbrechungen in der Stromversorgung der Uhr, z. B. durch verbrauchte Batterien (keine Display-Anzeige und Daten-Ausdruck nicht möglich), ist zu beachten:
 - Uhren mit einer Herstellernummer unter 500 000**
Die Daten der Uhr sind gelöscht. Eine Wiederherstellung der Daten ist nicht möglich. Eine Wertung der Uhr ist ausgeschlossen. Ein vor Eintritt des Defektes vom Teilnehmer gefertigter Uhrena Ausdruck darf nicht verwertet werden.
 - Uhren mit einer Herstellernummer über 500 000**
Die Uhr ist zu öffnen. Dabei ist der Verschlussriegel bei voller Minute nach der Mutteruhr bis zum Anschlag nach oben zu drücken. Dieser Zeitpunkt ist auf dem Konstatierblatt anstelle der Zeit des Abschlages einzutragen und abzuzeichnen. Anschliessend sind die Batterien durch neue zu ersetzen. Sodann sind die Daten der Uhr auszudrucken. Auf dem Ausdruck erscheint an letzter Stelle hinter dem Merkmal SP die Zeit des Öffnens des Verschlussriegels. Durch Vergleich dieser Zeit mit dem auf dem Konstatierblatt eingetragenen Zeitpunkt ist die Zeitdifferenz festzustellen. Die Notwendigkeit des Batteriewechsels ist auf dem Ausdruck zu vermerken und von einem Mitglied der Flugleitung zu bestätigen. Die durch den Ausdruck ausgewiesenen Flugdaten können gewertet werden.

Junior-Quarzcomputer

- a) Sind Plomben in einer Uhr beschädigt oder entfernt worden, darf die Uhr nicht gewertet werden.
- b) Unterbrechungen in der Stromversorgung der Uhr (keine Display - Anzeige und Datenausdruck nicht möglich) löschen die Daten der Uhr. Eine Wiederherstellung der Daten ist nicht möglich. Eine Wertung der Uhr ist ausgeschlossen. Ein vor Eintritt des Defektes von Teilnehmern gefertigter Uhrena Ausdruck darf nicht verwertet werden.
- c) Wurde eine Uhr nach ihrer Abgabe vor Ausdruck der Flugdaten geöffnet, gilt folgendes:
 - Uhren der Baureihen T 1 und T 2:**
Die Daten sind gelöscht. Eine Wiederherstellung ist nicht möglich. Eine Wertung der Uhr ist ausgeschlossen. Ein vom Teilnehmer gefertigter Uhrena Ausdruck darf nicht verwendet werden.
 - Uhren der Baureihe T 3:**
Erfolgt das Öffnen vor dem Abschlag, sind die Daten der Uhr zunächst auszudrucken. Sodann wird die Uhr geöffnet und ausgenommen. Anschliessend ist die Uhr wieder zu schliessen und bei voller Minute nach der Mutteruhr abzuschlagen. Der Zeitpunkt dieses Abschlages muss auf dem Konstatierblatt eingetragen und abgezeichnet werden. Dann ist die Uhr erneut an den Drucker anzuschliessen und ein Ausdruck zu erstellen. Die auf dem Ausdruck ausgewiesene Zeit des Abschlages im Vergleich mit dem auf dem Konstatierblatt eingetragenen Zeitpunkt ergibt die Uhrendifferenz. Der zusätzliche Ausdruck ist abzuzeichnen und ebenfalls zu den Flugunterlagen zu nehmen. Wurde die Uhr nach dem Abschlag geöffnet, sind die Daten auszudrucken.
In beiden Fällen können die Konstatierungen des aktuellen Fluges gewertet werden, wenn auf dem Ausdruck der Flugdaten die Tatsache des vorzeitigen Öffnens vermerkt und gleichzeitig bestätigt wurde, dass die bei der ERROR - Anzeige ausgewiesene Zeit nach dem Zeitpunkt der Uhrenabgabe liegt. Die Eintragung ist von einem Mitglied der Uhrenkommission abzuzeichnen.
- d) Erscheint im Display einer Uhr der Baureihe T 3 die Anzeige „ERROR“, ist zunächst durch Augenschein die Zeitdifferenz der Zeitanzeige zur Mutteruhr festzustellen, auf dem Konstatierblatt zu vermerken und von einem Mitglied der Uhrenkommission abzuzeichnen. Die Uhr darf nicht gewertet werden; es sei denn, durch den Hersteller wurde schriftlich bestätigt, dass Manipulationsversuche als Ursache für die Anzeige ausscheiden. Die Bestätigung ist zu den Flugunterlagen zu nehmen.
Der Defekt eines Druckers berechtigt nicht zur Wertung eines Display-Protokolls. Bei Druckerdefekt ist ein anderer Drucker zu benutzen.

8. Elektronische Konstatiersysteme

- 8.1 Elektronische Konstatiersysteme können vom SBV-Vorstand zugelassen werden. Über die Zulassung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Einzelheiten der Verwendung des Systems verbindlich regelt. Das Protokoll ist auf der Homepage www.brieftaubensport.ch zu veröffentlichen.

Vom SBV-Vorstand zugelassen sind:

Elektronische Konstatiersysteme:

TIPES Motz-Computer GmbH, Höxter
TIPES, Version 3.00c, 3.1, 4.00, 5.00
Einsatzstellenantenne: ESA 400
TIPES – Multi

Elektronische Ringe

TIPES 500 AEG ID, Ulm
SID 500 W. Schulte KG,
TIPES 600 AEG ID, Ulm
TIPES MC 601 Motz-Computer GmbH, Höxter

Ergänzende Verwaltungssoftware

TASS 2000 Riro GmbH

Weitere Zulassungen können mit der Einreichung der Ergänzungen für das Uhrenreglement beim SBV Vorstand beantragt werden.

Eine Zulassung kann vom SBV-Vorstand widerrufen werden.

- 8.2 Kein Verbandsmitglied kann gezwungen werden, ein elektronisches Konstatiersystem zu benutzen.
- 8.3 Es ist zulässig, dass Züchter bei einem Preisflug gleichzeitig ein elektronisches Konstatiersystem und Konstatieruhren benutzen.
- 8.4 „Einflug/Ausflug“ ist die Vorrichtung am Taubenschlag, durch die die Tauben in den Zugriffsbereich des Züchters eintreten oder diesen verlassen. „Im oder am“ bedeutet, dass die Antennen in den Einflug/Ausflug eingebaut oder so montiert sein müssen, dass sie unmittelbar an den Einflug/Ausflug anschliessen (in Kontakt mit ihm stehen).
- 8.5 Elektronische Taubenringe können von den Züchtern bezogen werden. Elektronische Taubenringe können zugeordnet werden, auch wenn sie den Tauben noch nicht angelegt sind.
- 8.6 Während des Einsetzens können Zuordnungen durchgeführt werden, wenn dies bei dem einzelnen System nach der Bedienungsanleitung möglich ist. Die Zuordnungsdateien sind auf Sicherungsdisketten abzuspeichern. Die Sicherungsdisketten sind mit den Flugunterlagen aufzubewahren.
- 8.7 Einsatzstellenantennen sind während des Einsatzgeschäftes abzuschirmen. Preisflugteilnehmer müssen während der Zeit, in der ihr Züchtergerät mit der Einsatzstellenantenne verbunden ist, immer mindestens einen Meter Abstand zur Einsatzstellenantenne einhalten. Nach dem Einsatz der Tauben sind die Einsatzdaten **sofort** auszudrucken. Die Preisflugteilnehmer dürfen zwischen dem Einsetzen ihrer Tauben und dem Ausdruck der Einsatzdaten keinen Zugriff auf ihr Züchtergerät haben. Der Datenausdruck ist durch einen separaten Drucker, der nicht mit einem PC verbunden sein darf, zu erstellen. Werden die Einsatzdaten eines Züchters mit Tipes-Multi in mehrere Bediengeräte eingelesen, müssen die Vorbenennungen von Tauben in den Bediengeräten übereinstimmen. Sind Vorbenennungen in den einzelnen Bediengeräten nicht identisch und übersteigt die Zahl der vorbenannten Tauben die für die vorgesehene Bestimmung massgebende Taubenzahl, sind die Vorbenennungen ungültig. **Sofort** nach dem Einsetzen sind die Einsatzdaten aus jedem Bediengerät auszudrucken; die Ausdrucke sind zusammengeheftet zu den Flugunterlagen zu nehmen.
- 8.8 Das Züchtergerät eines elektronischen Konstatiersystems ist nach jedem Preisflug an der Uhrenkommission abzugeben, auch wenn Wettflugtauben nicht registriert worden sind. Die

Uhrendifferenz ist bei elektronischen Konstatiersystemen ohne integrierte Funkuhr nach deren Bedienungsanleitung zu ermitteln und gemäss § 20 Nr. III zu berücksichtigen.
Der Datenausdruck ist durch einen separaten Drucker, der nicht mit einem PC verbunden sein darf, zu erstellen.

Ein vom Züchter gefertigter Datenausdruck darf nicht verwendet werden.

- 8.9 Bei der Verwendung von elektronischen Konstatiersystemen gelten an Stelle der Bestimmungen für Konstatieruhren die nachstehenden Regelungen.
- 8.10 Bedien- und Lesegeräte sowie die jeweilige Anzahl der Antennen sind vom RegV für jeden Teilnehmer zu registrieren. Bediengeräte werden ganzjährig ausgegeben. Antennen dürfen nur im oder am Einflug/Ausflug der Schlaganlage angebracht werden.
Die für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderliche RegV-Hard- und Software einschliesslich der Computer sind vom RegV unter Verschluss zu halten. Ihre Bedienung ist nur durch den, von der RegV-Versammlung, gewählten Bevollmächtigten gestattet. Zugangscodes einerseits sowie die entsprechenden RegV-Geräte andererseits müssen von verschiedenen Bevollmächtigten verwaltet werden.

Der Verband stellt eine Liste der Zuordnungsverantwortlichen Personen.
- 8.11 Elektronische Taubenringe sind den Verbandsring-Nummern der Tauben, die mit einem elektronischen Konstatiersystem gereist werden sollen, zuzuordnen.
- 8.12 Nach jeder Zuordnung ist ein Zuordnungsprotokoll auszudrucken, welches von dem RegV-Bevollmächtigten sowie dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben ist. (Anzahl Unterschriften 2) Ein Ausdruck ist mit den Preisflugunterlagen aufzubewahren; ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Zuordnungsdatensatz ist auf einer Sicherungsdiskette abzuspeichern. Bei notwendigen Änderungen der Zuordnung während der Reise ist entsprechend zu verfahren. Eine zuordnungsverantwortliche Person pro RegV hat dem Verband auf Anforderung alle Zuordnungsdaten mit den Stammdaten aller Teilnehmer auf Datenträger zu übermitteln.
- 8.13 Beschreibbare elektronische Taubenringe dürfen auch für alte Tauben wiederverwendet
- 8.14 Die Tauben dürfen nicht von dem Teilnehmer selbst oder dessen Vertreter über die Einsatzstellenantenne geführt werden. Dabei ist zu kontrollieren, ob die Verbandsring-Nummer mit der im Display ausgewiesenen Nummer übereinstimmt. Liegt keine Übereinstimmung vor, so ist der elektronische Ring der betroffenen Taube einzuziehen.
Sofort nach dem Einsetzen sind die Daten auszudrucken. Im Ausdruck ist zu vermerken, wenn ein elektronischer Ring wegen falscher Display-Anzeige eingezogen wurde. Weitere Änderungen oder Ergänzungen des Ausdrucks sind nicht zulässig. Der Ausdruck ist von einem Bevollmächtigten des RegV, dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten und 3 aktiven Züchtern zu unterschreiben. Der Ausdruck gilt als Einsatzliste; die RegV müssen gewährleisten, dass der Ausdruck dem Zugriff des Teilnehmers entzogen ist. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer zu überlassen.
- 8.15 Wird der Datensatz eines elektronischen Konstatiersystems zwischen Einsetzen und Auswertung nach Rückkehr der Tauben vom Züchter, durch Defekt oder auf andere Weise gelöscht oder unverwertbar, dürfen die eingesetzten Tauben nicht gewertet werden. Gleiches gilt für die Tauben, bei denen der Vergleich der beim Einsetzen in den elektronischen Ring eingeschriebenen Code-Nummer mit der bei der Rückkehr festgestellten Code-Nummer Differenzen aufweist.
- 8.16 Vor der Überspielung der Daten eines elektronischen Konstatiersystems in den Preislistencomputer sind diese von einem Bevollmächtigten des RegV auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen. Auf diesem haben der Bevollmächtigte des RegV und der Teilnehmer oder sein Beauftragter und ein weiterer aktiver Züchtern durch Unterschrift die Identität des Ausdruckes zu bestätigen. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Datensatz ist auf einer Sicherungsdiskette abzuspeichern.
- 8.17 Zeigt das Display eines Bediengerätes nach dem Einsetzen der Tauben oder nach dem Flug bei der Abgabe der Uhrenkommission den vollständigen Datensatz, lassen sich die Daten jedoch wegen eines Defektes am Gerät nicht ausdrucken, so ist ein Protokoll der Display-Anzeige zu erstellen. In dem Protokoll ist der festgestellte Defekt anzugeben; es ist von zwei

Bevollmächtigten des RegV zu unterschreiben. Sodann kann das Protokoll für die Erstellung der Preisliste zugrunde gelegt werden.

8.18 Für RegV-Bevollmächtigte gelten die Anforderungen gemäss Punkt 3.2

9. Grundlagen, Inkrafttreten

9.1 Obige Bestimmungen wurden an der Vorstandsitzung vom 21.03.02 beschlossen. Sie sind integrierender Bestandteil des WUR 2002 und treten sofort in Kraft.

(Änderungen betreffend Bildung RegV und Organ Homepage)

Amriswil, 14.1.2009 BÜ